



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Recht

Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428

1082 Wien

Tel.: +43 1 4000 82345

Fax: +43 1 4000 99 82310

E-Mail: [post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)

[www.wien.at](http://www.wien.at)

Bundesministerium  
für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort

**MDR - 898315-2018-6**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes,**  
**mit dem das E-Government-**  
**Gesetz geändert wird;**  
**Begutachtung;**  
**Stellungnahme**

Wien, 5. November 2018

zu **BMDW-61.002/0011-III/4/2018**

Zu dem mit Schreiben vom 19. Oktober 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Ad Z 16:

Gemäß § 24 Abs. 8 E-Government-Gesetz neu finden einzelne Bestimmungen „erst ab dem Zeitpunkt Anwendung, den der Bundesminister für Inneres gemäß Abs. 6 letzter Satz im Bundesgesetzblatt kundmacht.“

§ 6 Abs. 5 leg. cit., welcher die Verwendung von elektronischen Identifizierungsmitteln eines anderen Mitgliedstaats der EU in Anbetracht der VO über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-VO) neu regelt, tritt demgegenüber am 29.09.2018 in Kraft und mit dem vom Bundesminister für Inneres gemäß Abs. 6 letzter Satz im Bundesgesetzblatt kundgemachten Zeitpunkt wieder außer Kraft.

§ 24 Abs. 6 vorletzter Satz E-Government-Gesetz i.d.g.F. macht für einzelne Bestimmungen deren Anwendung von einem ungewissen Zeitpunkt abhängig („wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Echtbetrieb des E-ID vorliegen“). Dieser Zeitpunkt ist nach dem letzten Satz leg. cit. vom Bundesminister für Inneres im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Angesichts der verfassungsrechtlichen Vorgaben (siehe dazu VfSlg 9419), wonach es ausgeschlossen ist, dass ein Verwaltungsorgan – sei es determiniert, sei es undetermi-

niert – berufen wird, festzulegen, wann ein BG in Kraft tritt (vgl. *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht<sup>11</sup>, Rz 493), erscheint § 24 Abs. 8 E-Government-Gesetz neu jedenfalls bedenklich, zumal die Frage, wann die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Echtbetrieb des E-ID vorliegen, Interpretationsspielraum offen lässt.

Hinzuweisen ist zudem noch auf den Umstand, dass die Überschrift zum ersten Absatz des Besonderen Teils der Erläuterungen „Zu Z 1 und 16 ...“ lauten müsste (und nicht „Zu Z 1 und 17 ...“).

Für den Landesamtsdirektor:

OMR MMag. Michael Ramharter

Dr. Peter Krasa  
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 63  
(zu 898578-2018)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>